

Az.: 203/1 E - 5/11

Geschäftsverteilungsplan
des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz
für das Jahr 2012

A. Verteilung der Geschäfte

I. Es werden zugewiesen

1. dem 1. Senat

- a) die eingehenden Streitsachen wegen Körperschaftsteuer, soweit über eine körperschaftsteuerliche Frage zu entscheiden ist;
- b) die eingehenden Streitsachen wegen Gewerbesteuermessbetrag, wenn Klägerin eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist;
- c) die eingehenden Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Kreuznach
Bitburg-Prüm
Daun
Kaiserslautern

Kusel-Landstuhl
Mainz-Süd
Trier

- d) Streitsachen, für die aus dem Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nicht zu entnehmen ist; dies gilt auch für Streitsachen, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte betreffen und bei denen nicht ein Finanzamt oder eine Landesfinanzbehörde, die als Finanzamt gilt, Beklagter ist;
- e) Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 und 4 FGO und nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 GVG;

2. **dem 2. Senat**

- a) die eingehenden Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Idar-Oberstein
Koblenz
Landau

Neustadt
Pirmasens-Zweibrücken

- b) die eingehenden Streitsachen gegen die Familienkassen Landau;
c) die eingehenden Streitsachen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO;

3. **dem 3. Senat**

- a) die eingehenden Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Mainz-Mitte
Neuwied

- b) die ab dem 01.01.2010 eingegangenen und eingehenden Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist, aus dem Bezirk der Finanzämter

Mainz-Mitte
Mainz-Süd
Neuwied

mit Ausnahme des Verfahrens 6 K 2151/11.

- c) die Rechtshilfeersuchen;

4. **dem 4. Senat**

- a) die eingehenden Streitsachen, die Verkehrsteuern im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes betreffen, soweit über eine verkehrsteuerliche Frage zu entscheiden ist;
- b) die eingehenden Streitsachen, die das Bewertungsgesetz betreffen;
- c) die eingehenden Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bernkastel-Wittlich
Ludwigshafen
St. Goarshausen-St. Goar

sowie die eingegangenen und eingehenden Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzamtes

Simmern-Zell

mit Ausnahme der Verfahren 1 K 2296/08 und 1K 2095/10

- d) die eingehenden Streitsachen gegen die Familienkasse Bad Kreuznach;

5. **dem 5. Senat**

- a) die eingehenden Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Altenkirchen-Hachenburg	Mayen
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Montabaur-Diez
Bingen-Alzey	Worms-Kirchheimbolanden

- b) die eingehenden Streitsachen gegen die Familienkassen Koblenz und Trier sowie die eingehenden Kindergeldstreitigkeiten, die keinem anderen Senat zugewiesen sind;

6. **dem 6. Senat**

- a) die eingehenden Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerliche Frage zu entscheiden ist,

- b) die eingehenden Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter
Frankenthal
Speyer–Germersheim;

- c) die eingehenden Streitsachen gegen die Familienkasse Neuwied;

- d) die eingegangenen und eingehenden Streitsachen gegen die Familienkasse Kaiserslautern mit Ausnahme des Verfahrens 3 K 1614/11;

- e) die eingehenden Streitsachen, die Zoll-, Verbrauchsteuer-, Abschöpfungs- und Finanzmonopolsachen, Abgabenangelegenheiten aus der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Gemeinschaften und alle anderen Angelegenheiten betreffen, die der Bundesfinanzverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer;

- f) die eingehenden Streitsachen nach § 23 SchwarzArbG;

- g) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach § 158 Satz 2 FGO.

II. Begriffsbestimmung

Als Verkehrssteuern im Sinne von Nummer I. gelten

die Beförderungssteuer und Straßengüterverkehrssteuer,
die Erbschaft- und Schenkungsteuer,
die Feuerschutzsteuer,
die Grunderwerbsteuer,
die Kapitalverkehrssteuer,
die Kraftfahrzeugsteuer,
die Rennwett- und Lotteriesteuer,
die Versicherungssteuer,
die Wechselsteuer.

III. Zuständigkeitsregelungen

1.

In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Sonderzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit). Ist für eine Abgabenart eine besondere Zuständigkeitsregelung (Sonderzuständigkeit) getroffen, geht diese der Bezirkszuständigkeit vor.

2.

In die Sonderzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die ein ihm zugeordnetes Sachgebiet zum Gegenstand haben.

3.

Betrifft eine Streitsache im Fall objektiver Klagehäufung (§ 43 FGO) Sachgebiete, die in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate fallen, wird zunächst die Zuständigkeit des Senats begründet, der für die Ertragsteuern (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer) zuständig ist. Dieser trennt das Verfahren ab, für das er nicht zuständig ist.

4.

Der Senat, der über die Hauptsache entschieden hat, bleibt zuständig für Entscheidungen, die nach Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.

Dies gilt nicht bei:

- a) Zurückverweisung der Sache durch den Bundesfinanzhof
- b) Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 134 FGO i.V.m. § 580 ZPO).

5.

Zuständig für die Wiederaufnahme von Verfahren, die gem. § 74 FGO bzw. § 155 FGO i.V.m. § 239 ff. ZPO unterbrochen, ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht wurden (befristeter Verfahrensstillstand), ist der Senat, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für einen entsprechenden Neuzugang zuständig wäre. Zuständig für die Überwachung der Voraussetzung eines befristeten Verfahrensstillstandes bleibt der Senat, unter dessen Ordnungsnummer der befristete Verfahrensstillstand eingetreten bzw. angeordnet worden ist.

6.

Die einmal begründete Zuständigkeit eines Senats wird durch einen Wechsel der beklagten Behörde innerhalb des Landes nicht berührt.

7.

Die Zuweisung einer Streitsache an einen Senat ist maßgebend, auch wenn sie einem Einzelrichter übertragen worden war und dieser infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung nicht mehr dem zuständigen Senat angehört.

8.

Für die am 31. Dezember eines Jahres anhängigen Rechtssachen gilt – sofern nichts anderes bestimmt ist – die bisherige Zuständigkeitsregelung weiter

9.

Zuständiger Richter (§ 158 Satz 1 FGO) für die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § 94 der Abgabenordnung oder für die Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht ist

Vizepräsidentin des Finanzgerichts Craney-Kogel

Vertreter: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Wassmann

10.

Zuständig für die gerichtsinterne Mediation am Finanzgericht Rheinland-Pfalz ist
Richterin am Finanzgericht Barbara Weiß.

Soll mit Einverständnis der Beteiligten eine gerichtsinterne Mediation durchgeführt werden, wird hierzu das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO von dem nach Nummer I. zuständigen Senat an die hierfür ersuchte Richterin am Finanzgericht Weiß verwiesen. Davon ausgenommen sind Verfahren, für die eine Zuständigkeit des Senats begründet ist, dem Frau Richterin am Finanzgericht Weiß zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens angehört oder angehört hat. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens nach erfolgloser Mediation wird Frau Richterin am Finanzgericht Weiß nicht für die Sachentscheidung zuständig; dies gilt auch im Vertretungsfall.

11.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senaten in Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

IV.

In Streitsachen, in denen ein Richter oder ehrenamtlicher Richter Beteiligter ist, findet die vorstehende Geschäftsverteilung keine Anwendung, wenn nach ihr der Senat, dem der betreffende Richter oder ehrenamtliche Richter angehört, für die Entscheidung zuständig wäre. In diesen Fällen tritt an die Stelle des an sich zuständigen Senats der Senat mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, an die Stelle des 1. Senats der 6. Senat.

B. Besetzung der Senate und Vertretung der Vorsitzenden und der beisitzenden Richter

I. Besetzung der Senate

1. Senat

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des Finanzgerichts	Craney-Kogel
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Diehl
	Richter am Finanzgericht	Burkhart
Ersatzrichter:	Richterin am Finanzgericht (kraft Auftrags)	Dipl.-Kfm. Dr. Eggers-Wronna
	Richterin am Finanzgericht	Straub

2. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Wassmann
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Weirich
	Richterin am Finanzgericht	Scharte (1/2)
	Richter am Finanzgericht	Gebel
Ersatzrichter:	Richter am Finanzgericht	Burkhart
	Richter am Finanzgericht	Diehl

3. Senat

Vorsitzender:	Präsident des Finanzgerichts	Orth
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Amendt
	Richterin am Landgericht	Jakobs
Ersatzrichter:	Richter am Finanzgericht	Gebel
	Richter am Finanzgericht	Weirich

4. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Lind
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Michalek-Riehl
	Richter am Finanzgericht	Sobotta
	Richter am Finanzgericht	Niesen
Ersatzrichter:	Richterin am Landgericht	Jakobs
	Richter am Finanzgericht	Amendt

5. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Kramer
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Riehl
	Richterin am Finanzgericht	Weiß
	Richterin am Finanzgericht (kraft Auftrags)	Lang
Ersatzrichter:	Richter am Finanzgericht	Niesen
	Richter am Finanzgericht	Sobotta

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Hildesheim
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Straub
	Richterin am Finanzgericht	Humbert (1/2)
	Richterin am Finanzgericht (kraft Auftrags)	Dipl.-Kfm. Dr. Eggers-Wronna
Ersatzrichter:	Richterin am Finanzgericht (kraft Auftrags)	Lang
	Richterin am Finanzgericht	Weiß

II. Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende wird, wenn er vorübergehend verhindert ist (Hinweis auf BFH-Urteil vom 07. Dezember 1988 I R 15/85 in BStBl 1989 II S. 424), durch den in diesem Geschäftsverteilungsplan als stellvertretender Vorsitzender benannten Richter vertreten. Ist dieser verhindert, so wird der Vorsitzende durch den jeweils dienstältesten planmäßigen Richter des Senats vertreten. Kann ein Vorsitzender nicht durch ein ständiges Mitglied seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, die Vorsitzende des 1. Senats durch den Vorsitzenden des 6. Senats, vertreten. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so tritt an ihre Stelle der jeweils dienstälteste Richter des Senats.

III. Vertretung von verhinderten Ersatzrichtern:

Ist der letztberufene oder sind beide Ersatzrichter eines Senats verhindert, so treten an ihre Stelle in der angegebenen Reihenfolge die Ersatzrichter des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer; an die Stelle der Ersatzrichter des 1. Senats treten zunächst die des 6. Senats.

II.

1. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge der für jeden Senat aufgestellten Hauptliste zu den Sitzungen herangezogen. Diese Reihenfolge wird über jeden Jahreswechsel hinaus fortgesetzt.
2. Ist ein gemäß der Hauptliste geladener ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist unter Verständigung des ursprünglich geladenen ehrenamtlichen Richters der in der Senatsliste folgende ehrenamtliche Richter zu laden.

Kann ein ehrenamtlicher Richter nicht mehr mit einer Frist von 7 Tagen geladen werden, so ist auf die Hilfsliste des Senats zurückzugreifen.

Für die Reihenfolge der Heranziehung gilt die Regelung bezüglich der Hauptliste (oben 1.) entsprechend.

Als verhindert gilt auch ein ehrenamtlicher Richter, der auf seine Ladung hin nicht wenigstens 7 Tage vor dem Sitzungsbeginn sein Erscheinen zugesagt hat.

3. Fällt ein zu einer Sitzung geladener ehrenamtlicher Richter aus, so wird er erst wieder herangezogen, wenn er nach der Hauptliste von neuem an der Reihe ist. Das gleiche gilt, wenn der Termin, zu dem ein ehrenamtlicher Richter geladen worden ist, aufgehoben wird.
4. Im Falle der Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste eines Senats für den Gerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße ist auf die Hilfsliste des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, bei ehrenamtlichen Richtern des 1. Senats auf die Hilfsliste des 6. Senats, zurückzugreifen.

5. Im Falle der Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste des 1. Senats bei auswärtigen Sitzungen im Regierungsbezirk Trier ist auf die Hauptliste dieses Senats zurückzugreifen.

gez. Orth

gez. Craney-Kogel

gez. Wassmann

gez. Straub

gez. Weirich